

Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung

Teil 2.

Kapitel IV. Von dem Gebet.

§. 29.

Obwohl den Predigern aus ihren gehaltenen Predigten ein Gebet zu Zeiten abzufassen, und solches oder sonst ein anderes übliches nach Gelegenheit der Zeit ihren Zuhörern vorzusprechen unbenommen ist, so soll doch das gemeine Gebetsformular für die drei Hauptstände auch benannt für die Kaiserliche Majestät und alle christlichen Obrigkeiten, insonderheit für höchstglte. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, dero Gemahlin, Prinzen und Prinzessinnen, auch gesamtes Churhaus, auch andere Not der Christenheit wie es jetzt vorhanden, oder auch nach Gelegenheit der Zeit in Synodo und sonst mit dessen Approbation geändert und eingerichtet werden möchte, in der Haupt- oder Mittelpredigt ausser sonderlichen Ursachen keineswegs zurückgesetzt, sondern der Gemeinde neben dem Gebet des Herrn deutlich, langsam und andächtig ordinarie jeder Zeit vorgebetet werden.

§. 30.

Betstunden, wo sie im Gebrauch, sollen keineswegs unterlassen, sondern fleissig gehalten und besucht werden, auch, wo nicht öfters, so soll jeden noch allezeit an den Buss- und Bettagen in einer oder andern Predigt, in welcher es am füglichsten geschehen kann, das Gebet Manassis und darauf in Kraft der Löse- und Bindschlüssel den armen bussfertigen Sündern zum Trost der Absolution von den Predigern öffentlich gesprochen. Hingegen aber auch den Unbussfertigen zu ihrer Warnung und Besserung mit Verkündigung schwerer, unerträglichen göttlichen Zorns ihre Sünde bis zu recht-schaffender Busse und Bekehrung an Gottes statt vorgehalten werden.

Kapitel V. Von dem Gesang.

§. 31.

Der Gesang in der Kirche soll eben sowohl als das Gebet mit christlicher Andacht und guter Zucht deutlich und langsam verrichtet werden.

§. 32.

Cantores, wo sie sonderlich bestellt, sonst aber andere Schulmeister und Küster, sollen ihren Schülern zu gewissen Stunden, sonderlich, da es nötig, vorsingen, damit denselben die Gesänge und deren Melodien bekannt und von denselben vorhin gelernt sein mögen. Da aber kein Kantor, Schulmeister oder Küster ausser Vorwissen und Gutfinden des Predigers einige neue Psalmen einführen, sondern nur diejenigen singen soll, welche ihm von den Predigern des Ortes aufgegeben werden. Und da etwa ein Prediger nützlich und notwendig erachten würde, einige erbauliche lehr- und trostreiche in solcher Gemeinde niemals gesungene Psalmen einzuführen, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen, Zuraten und Belieben der Kirchenräte, und aus den in solcher Gemeinde üblichen Psalm-Büchern geschehen, damit alle Irrungen und Missverständnisse, soviel möglich, verhütet werden mögen.

§. 33.

An den Buss- und Bettagen soll die *litanía* (*Litanei*) allenthalben von einigen in der Schule dazu abgerichteten Knaben oder auch sonst von der Gemeinde gesungen werden. Und falls solches nicht füglich sollte geschehen können, so soll gleichwohl selbige alsdann, wie auch sonst zu Zeiten an Sonntagen ingleichen in den Wochen-Predigten der Gemeinde von dem Prediger öffentlich vorgebetet werden.

Kapitel VI. Von der Bedienung der Heiligen Taufe.

§. 34.

Das hochwürdige Sakrament der Heiligen Taufe soll der Stiftung und Einsetzung, auch gesamter evangelisch-lutherischer Kirchen Lehre und Übung gemäss, ohne einige unchristliche Missbräuche, mit höchster Reverenz und Ehrerbietung, auch andächtigem Gebet der Umstehenden verwaltet und gehandelt werden.

§. 35.

Kinder sollen ausser bei Schwachheiten oder auch anderen wichtigen Ursachen keineswegs in Häusern, sondern ordinarie nur in der Kirche, und zwar an Sonn- und Festtagen, oder aber auch bei den

Wochenpredigten und gewöhnlichen Betstunden vor öffentlicher Versammlung getauft werden, damit also die ganze Kirche nicht allein desto andächtiger für das Kind beten, sondern auch ein jeglicher dabei gegenwärtige Christ seiner selbst eigenen empfangenen Taufe und des mit ihm aufgerichteten Gnadenbundes, auch seiner schuldigen Gegenpflicht sich tröstlich und erbaulich erinnern könne.

§. 36.

Eltern sollen soviel möglich mit den Kindern zur Taufe eilen und selbige keineswegs aus Unachtsamkeit, viel weniger aber vorsätzlich aufschieben.

§. 37.

Zur Verhütung und gänzlichen Aufhebung der Streitigkeiten, welche wegen des Namens bei der Taufe öfters ganz ärgerliche Massen vorgefallen, sollen inskünftig die Eltern selbst ihren Kindern christliche und keine Gott gebührende Namen geben und selbige Tags vorher nebst den Gevattern Namen und Zunamen dem Prediger schriftlich einliefern, damit selbige neben Tag und Jahr ins Kirchenbuch gehörig verzeichnet werden mögen.

§. 38.

Dieweil auch an einigen Orten der Missbrauch hat einreissen wollen, dass man aus Eigennutz und Gewinnsucht zu einem Kinde viel Gevattern gebeten, so soll solches ganz abgeschafft und den Eltern zu einem Kinde gemeinlich nur drei Gevattern zu begehren gestattet und deren keine mehr von dem Prediger bei der Taufe zugelassen werden.

§. 39.

Es sollen aber von Eltern und Predigern keine ruchlose und einiger Ärgernisse überführte, sondern untadelhafte Personen, die guten Lebens und Wandels sind. Auch aus der Jugend nur solche Gevattern erwählt werden, die da verstehen können, was die Taufhandlung in sich begreift.

Im Fall aber Jemand mit solchen Sünden und Lastern behaftet wäre, dass man ihn zum Heiligen Abendmahl nicht hat zulassen können, sondern durch die Kirchendisziplin davon vielmehr hat abhalten müssen. Oder wann einer solches in der Gemeinde offenkundig ermessen verächtlich versäumt haben möchte, so soll demselben bei der Taufe zu Gevatterschaft zu stehen von dem Prediger keineswegs gestattet werden, bis er sich christlich und bussfertig beim Heiligen Abendmahl eingefunden, oder auch ansonsten mit der Kirche wieder versöhnt haben möchte.

§. 41.

Damit aber hierüber Niemand sich Beschimpfung halber zu beschweren haben möge, so soll gleichwohl keiner erst alsdann, wenn er sich bei der Taufe eingestellt, von dem Prediger ab- und zurück gewiesen werden. Sondern da etwa Jemand an der Taufe und zur Gevatterschaft unzulässig erkannt werden müsste, so soll solches ihm also sofort vorigen Tages nach erhaltenem Gevatterzettel, oder auch sonst zeitig genug angedeutet werden.

§. 42.

Wann ein Kind zur Taufe präsentiert wird, das ausser der Ehe erzeugt worden, soll Vater und Mutter oder wann man sie beide nicht erfahren kann, die Mutter angezeichnet und zur Kirchenbusse angehalten werden.

§. 43.

Wo man den Vater nicht sollte erfahren können, soll der Mutter gleichwohl keineswegs gestattet werden, das Kind so lange, bis der Vater oder die darüber erwachsene Streitigkeit ausfindig gemacht, ohne Taufe, wie wohl zu Zeiten ganz ärgerlicher Massen geschieht, liegen zu lassen, sondern sie ist vielmehr schuldig, dessen Taufe sobald als möglich zu befördern. Wie denn auch die Prediger selbst solchen Falls, oder auch, da deren Schwachheit angezogen und einigermaßen beweislich und vermutlich sein sollte, die Kinder also bald zu taufen, solches aber demnächst der Obrigkeit zu fernerer Inquisition des Vaters und der ferneren Amtsbeobachtung anzumelden schuldig und gehalten sein sollen.

§. 44.

Fündlinge sollen nicht also bald, sondern erst alsdann getauft werden, da man die Eltern oder auch sonst einige gewisse Nachricht ihrer all bereits empfangenen Taufe halber nach aller fleissigster Erkundigung nicht erfahren konnte.

§. 45.

Juden und Heiden, oder auch andere Ungläubige sollen nicht eher getauft werden, bis sie zuvor in christlicher Religion unterwiesen, selbige von ihnen erkannt, auch der vorige Unglaube von ihnen öffentlich widerrufen ist.

§. 46.

Taufsteine sollen allenthalben verschlossen, auch keinem Prediger oder Küster, irgend einem Menschen Wasser, das sie zu allerhand abergläubischen Händel missbrauchen, daraus verabfolgen zu

lassen, erlaubt sein, sondern da solches geschähe, sollen sie zensuriert und der Obrigkeit zur geziemenden Bestrafung bekannt gemacht werden.

§. 47.

Wegen der Mahlzeiten der Taufe bleibt es bei den gnädigst erlassenen Edikten. Sonst soll vor der Taufe kein Branntwein geschenkt werden.

Kapitel VII. Vom Heiligen Abendmahl.

§. 48.

Wenn das Heilige Abendmahl in der Gemeinde gehalten werden soll, auch zu dem Ende Brot und Wein schon zur Hand gebracht ist, so soll zuerst eine ernste Vermahnung an die Kommunikanten von dem Prediger gehalten, das Gebet des Herrn allzeit neben den Worten der Einsetzung und anderem dabei üblichen Gebet deutlich und andächtig gesprochen, auch, wir unter der heiligen Handlung ein oder anderer Gesang vom Heiligen Abendmahl gesungen, also selbige auch mit einem Dankgebet öffentlich geschlossen werden. Wie dann auch bei dem Hinzutreten es ordentlich zugehen, Keiner sich vor dem Andern vordrängen, sondern ein jeder ohne Ansehen der Person als ein bussfertiger Sünder dabei erscheinen, und die ganze Gemeinde dieser Heiligen Kommunionhandlung bis zu Ende beizuwohnen schuldig sein soll.

§. 49.

In den grossen und volkreichen Gemeinden soll das Heilige Abendmahl, wie Herkommens, alle Sonntage; in den kleineren aber wenigstens viermal im Jahr ausgeteilt, auch von Predigern vermittels öffentlicher Vermahnung von der Kanzel versucht werden, ob nicht ausser den sonst gewöhnlichen Zeiten ebenfalls an den Sonntagen nach den vierteljährigen Buss- und Bettagen die Kommunion einzuführen sein möchte.

§. 50.

Prediger sollen ihre Zuhörer mit Fleiss unterrichten, dass sich rechtschaffene Christen das Heilige Abendmahl öfters und also im Jahr nicht nur einmal, sondern etliche mal bedienen müssen.

§. 51.

Weil zu desto mehrerer Vorbereitung auf die würdige Nutzniessung an einigen Orten die Kommunion-Predigten neben den öffentlichen, an andern aber auch die Privat-Beichte und Absolution nach Inhalt der Augsburgischen Konfession im Gebrauch ist, so soll sich ein jeglicher Kommunikant, je nachdem es an einem jeglichen Ort üblich, des vorigen Tages dazu andächtig einfinden.

§. 52.

Im Fall aber Kommunikanten teils hohen Alters, ingleichen augenscheinlicher Schwachheit und Unvermögenheit, teils anderer beweglichen Ursachen halber sich erst Sonntag Morgen vor der Predigt, nach welcher die Kommunion gehalten wird, einfinden würden, so soll gleichwohl denselben der Prediger mit christlichem Unterricht, auch der Absolution alsdann anzudienen schuldig sein.

§. 53.

Kinder sollen nicht so frühzeitig, sondern erst alsdann, wann sie sich prüfen und den Tod des Herrn Christi verkündigen können, zum Tisch des Herrn gelassen. Auch solchen Endes sowohl von den Eltern und ihren Schulmeistern, als auch Predigern fleissig unterwiesen, ingleichen von den Predigern in einem jeglichen halben Jahr ein gewisser Sonntag oder auch sonst gewöhnlich einfallender Buss- oder Festtag dazu bestimmt werden, an welchem diejenigen, welche sich nunmehr des Heiligen Abendmahls zum ersten mal zu bedienen gedenken, in einem spezial oder besonderen Katechismus-Verhör vor dem Prediger erscheinen, ihrer Heiligen Taufe auch Taufgelübdes treulich erinnert, aus dem Catechismo und den darin befindlichen Fragestücken auch über die Lehre vom Heiligen Abendmahl befragt. Und demnächst als vor öffentlicher Gemeinde dazu tüchtig erkannt, an einem besonderen darauf bald folgenden Sonn- oder Buss- und Festtage, obschon ansonsten keiner mehr, zum Heiligen Abendmahl zugleich admittiert und zugelassen werden.

§. 54.

So soll auch Niemand zum Heiligen Abendmahl gelassen werden, Er habe denn zuvor das Bekenntnis seines Glaubens getan und einen unsträflichen Wandel geführt.

§. 55.

Wo sich einige Fremde und Ausländische in einer Gemeinde aufhalten und ein gutes Zeugnis ihres Glaubensbekenntnisses auch aufrichtigen Lebens und Wandels vorzeigen würden, dieselben können und sollen auch zu Tisch des Herrn gelassen werden.

§. 56.

Wiewohl denjenigen, welche sich, wie gerne sie auch wollten, wegen Leibes-Schwachheit bei der Gemeinde nicht einfinden können, die Reichung des Heiligen Abendmahles in den Häusern nicht zu verzagen ist, so sollen sie sich doch gesunde und starke in öffentlicher Versammlung dessen so oft bedienen, damit sie in Krankheitsfällen keiner besonderen Bedienung von Nöten haben. Auch bisheriger Versäumnis halber von ihrem eigenen Gewissen nicht angeklagt, auch von den Predigern nicht gestraft werden mögen. Wie dann auch kein Prediger demjenigen, der bisher des Heiligen Abendmahles Gebrauch einige Jahre verachtet, auf dessen Krankenbett sobald, es wäre denn das in Gegenwart anderer Zeugen gewisse Zeichen seiner besonderen grossen Reue vorhanden, mit dessen Reichung zu Dienste sein soll.

§. 57.

Alle Eingepfarrten sollen ohne Unterschied der Person in ihren ordentlichen Kirchen kommunizieren, auch ihre Kinder taufen lassen. Und wo Jemand mit seinem ordentlichen Prediger oder auch der Gemeinde in Missverstand und Unwillen geraten ist, soll er sich mit dem- oder derselben vorher suchen gebührend und christlich abzufinden. Und wenn solches nicht zulangen wollte, alsdann steht es ihm frei, auf spezielle Bewilligung der hohen Obrigkeit bei anderen Gemeinden des Gottesdienstes zu gebrauchen.

§. 58.

Wofern sich ein Prediger im Leben ärgerlich, im Amte dermassen nachlässig, auch sonst Zank und Hadersüchtig bezeigen sollte, dass einige Pfarrkinder mit dessen Vorbeigehung die Kommunion bei andern zu suchen sich genügsam befugt erachten wollten, so soll sich doch der darob ersuchte Prediger solcher fremden Pfarrkinder nicht eher annehmen, bis sie darüber speziellen Schein von der hohen Obrigkeit vorhin gesetzter Massen beibringen.

§. 59.

Diejenigen, welche in öffentlicher Feindschaft leben, sollen ohne vorhergegangene christliche Versöhnung zum Heiligen Abendmahl nicht zugelassen werden. Jedoch diejenigen, welche gegen den einen oder den andern Prozess zu führen genötigt werden, und denselben von der Obrigkeit ohne öffentliche Feindschaft, ohne Rachgier, Hass, Schelten und Schmähen gebührend fortsetzen, desfalls nicht ausgeschlossen noch abgewiesen werden.

§. 60.

Da sich mancher zum anmasslichen Beweistum seines habenden Rechtes oder auch zu Rettung seiner Unschuld hören lässt: Er wolle das Heilige Abendmahl darauf empfangen, solches soll als eine zur merklichen Einteilung auch grossem Missbrauch dieses hochheiligen Sakramentes gereichende unbesonnene Rede, deren man sich billig und allerdings zu enthalten, von den Predigern zensuriert und die Zuhörer hierüber eines besseren unterrichtet werden.

§. 61.

Obgleich ein von Mutterleibe taub oder stumm geborener von der Lehre des Heiligen Abendmahls, wie auch vom bitteren Leiden und Sterben des Herrn Christi nicht hören, auch sein Glaubensbekenntnis niemals hat tun können, und aber gleichwohl die Heilige Taufe empfangen. Falls Er dann dem Gottesdienst, auch der Handlung des Heiligen Abendmahls auf seine Weise andächtig mit beiwohnen, und einige gewisse Kennzeichen zu dessen herzlicher Begierde, wie auch sonst der Furcht Gottes von sich geben sollte, so kann und mag Er in Gottes Namen an den Tisch des Herrn gelassen werden.

§. 62.

Die Aussätzigen und diejenigen, welche mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten, oder auch sonst abscheulichen Leibes-Gebrechen behaftet sind, sollen am letzten, wie auch an einem besonderen Orte in der Kirche das Heilige Abendmahl empfangen.

§. 63.

Zu desto mehrerer Vorbereitung auf die würdige Niessung des Heiligen Abendmahles sollen die künftigen Kommunikanten sich nicht allein einige zwei oder drei Sonntage vorher, sondern auch in den Wochenpredigten, an Buss- und Betstunden, wo solche sind, beim Gottesdienst fleissig und andächtig einfinden, und gleichwie sich ein Jeglicher um selbige Zeit eines nüchternen und mässigen Lebens zu befleissigen, auch mit Besten und Fasten seine Andacht zu verrichten schuldig ist. Also soll er sich auch einige Tage vorher, voraus aber an dem Tage, da er die Absolution und das Abendmahl empfangen, der Bier- und Wirtshäuser, um daselbst Gelage zu halten, gänzlich entäussern, und hingegen zu Hause seine Privatandacht verrichten, sonst aber vor der Kommunion, oder aber, da dieses nach gehend geschehen sollte, sofort darauf von Predigern und Aeltesten ernstlich zensuriert und bestraft werden. Wie dann der ärgerliche Missbrauch, da an einigen Oertern, sonderlich auf den Dörfern, die Kommunikanten sofort nach verrichtetem Gottesdienst, oder auch sonst an selbigem Tage da sie am Tisch des

Herrn gewesen, fast häufig und einmütig in die Wirtshäuser gehen, allerdings aufgehoben und abgeschafft sein soll.

§. 64.

Diejenigen, welche viele Jahre her in der Gemeinde gewesen und ihr Glaubensbekenntnis doch nicht getan, auch noch nicht tun wollen, und da sie es gleich getan, dennoch des Heiligen Abendmahles sich nicht bedient; oder da sie sich dessen gleich gebraucht und doch nachgehend eine geraume Zeit sich dessen enthalten haben möchten, die sollen unaufhörlich, erstlich insgeheim, entweder von dem Prediger oder Ministerio des Ortes, und wo solches nicht verfangen sollte, von dem Presbyterio oder Kirchenrat, endlich aber auch öffentlich zum Gebrauch des Heiligen Abendmahles ernstlich ermahnt werden. Und da sie solche vielfältige treuherzige Vermahnungen mutwillig verachten und sich durch ihr gottloses Leben unwürdig machten, sollen sie nach Erkenntnis des Kirchenrates von der Gemeinde nach Inhalt göttlichen Wortes exkommuniziert werden.

Kapitel VIII.

Von Sonn- Fest- Buss- Fast- und Bettagen.

§. 65.

Der Sonntag, auch andere in evangelisch-lutherischen Kirchen übliche Jahresfeste sollen wie Herkommens, feierlich gehalten werden.

§. 66.

Die von höchstgltr. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angestellten Buss- Fast- und Bettage sollen überall mit herzlicher Andacht, Ehrerbietung und Demut vor Gott und zwar dergestalt gefeiert werden, dass sich jedermann allerhand Arbeit, Kaufens und Verkaufes, Fressen und Saufen, Mahlzeiten, Gesellschaften in Wirts- Branntweins- und Spielhäusern, und alles dessen dadurch die Andacht verhindert werden könnte, enthalte, dem Gottesdienst fleissig beiwohne, die Werke der Liebe gegen Gott und Nächsten übe. Und selbigen Tag auf keinerlei Weise entheilige und sonst auf den gemeldeten Fast- Buss- und Bettagen sich nach Inhalt der desfalls ausgelassenen Edikte betrage.

§. 67.

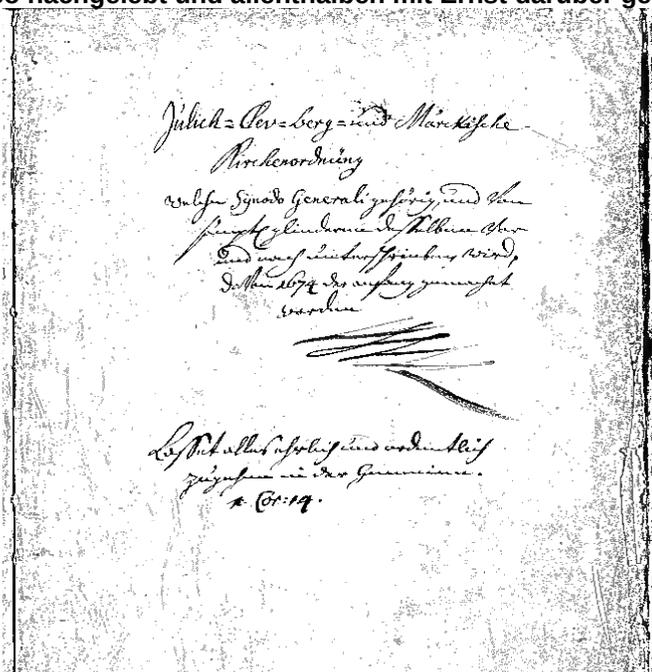
Und weil auch sonst die Entheiligung des Sabbats, so mit Fressen und Saufen, Bier und Branntwein-Gelagen, Zusammenkünften und unordentlichen Gastereien, Kaufen und Verkaufen, Kirchmessen und Jahrmärkten, Komödien und Gaukelspielen, ingleichen mit Kartenspielen und Würfeln geschieht, wie auch daneben das Fluchen und Schwören, auch Gotteslästern in unterschiedenen Edikten bei schwerer Strafe verboten. So sollen neben den Beamten und Magistraten, welche nachdem es eines jeglichen Amt erfordert, mit Fleiss darüber aus sein müssen, auch die Prediger fleissige Erinnerung tun, dass dem also nachgelebt und allenthalben mit Ernst darüber gehalten werden möge.

Jülich-Ravensberg und Märkische Kirchenordnung

welcher Synodo Generali gehörig, und von sämtlichen Gliedern desselben vor und nach unterschrieben wird.

Da von 1674 der Anfang gemacht worden.

Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen in der Gemeinde



Quelle: Protokollbuch der Generalsynode des Provinzial-Kirchenarchiv der Evangelischen Kirche im Rheinland.